

folgende, auf alle hierbei möglichen Fälle anwendbare Fassung vor:

„Es ist jedoch deren Feststellung so lange auszusetzen, bis sie entweder von dem dabei betheiligten Sachwalter oder von seinem Clienten beantragt wird.“

Referent D. Schilling: In der Sache selbst stimmt die Deputation mit der Gesetzworlage überein. Sie glaubte nur, daß der letzte Satz etwas anders gefaßt werden müsse, um ihn auf alle hierbei nützliche Fälle anwendbar zu machen, namentlich auf den, wenn die Prozeßkosten compensirt werden und der Client bereit ist, seinem Sachwalter auch die aus den öffentlichen Prozeßacten nicht erkennbaren Ansätze zu bezahlen, sie aber vorher einer Moderation unterworfen wissen will. Die Worte in der Gesetzworlage beziehen sich nur auf die beiden Fälle, wenn die Beitreibung der aus den Prozeßacten nicht erkennbaren Ansätze entweder von dem Sachwalter wider seinen Machtgeber, oder von der Partei wider einen Gegner, der zur Restitution gehalten ist, beantragt wird. Es ist also der Fall nicht berührt, wo der Client bereit ist, seinem Sachwalter die aus den Prozeßacten nicht erkennbaren Ansätze zu bezahlen, auch ohne daß deren Beitreibung von Letzterm beantragt worden ist. Um nun diesen Fall nicht auszuschließen, hat die Deputation die veränderte Fassung vorgeschlagen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht darüber gesprochen wird, komme ich auf den Vorschlag der Deputation zurück, der dahin geht, in der §. die Worte: „wenn deren Beitreibung entweder von dem Sachwalter oder seinem Machtgeber, oder von der Partei wider einen Gegner, der zur Restitution gehalten ist, beantragt wird,“ hinwegzulassen und dafür die veränderte Fassung anzunehmen: „Es ist jedoch deren Feststellung so lange auszusetzen, bis sie entweder von dem dabei betheiligten Sachwalter oder von seinem Clienten beantragt wird.“ Ich frage die Kammer, ob sie ihrer Deputation beipflichtet? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich, ob die Kammer mit dieser Veränderung die 2. §. selbst annimmt? — Findet einhellige Genehmigung. —

Referent D. Schilling: Es enthält nun der Deputationsbericht noch Etwas, das nicht unmittelbar sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bezieht. Die diesfallsige Stelle des Berichts lautet so:

Uebrigens kam bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Deputation zur Sprache, ob, da die Advocaten hinsichtlich des Liquidirens an eine bestimmte Zeit gebunden, und einer Controle der Gerichte unterworfen werden, es nicht auf der andern Seite billig und gerecht sei, ihnen die Erlangung ihrer wohlverdienten Gebühren zu erleichtern, und darauf abzweckende gesetzliche Bestimmungen zu beantragen, nämlich:

1) daß für die Beitreibung der zu den Acten liquidirten und festgestellten Gebühren und Verläge der Sachwalter we-

nigstens auf deren Verlangen, der Prozeßrichter von Amts wegen und also, ohne den Sachwaltern dafür etwas abfordern zu dürfen, zu sorgen habe; und

2) daß, wenn die ausssergerichtlichen Kosten von dem schuldigen Theile nicht vollständig zu erlangen sein sollten; alsdann die von selbigem auf die Prozeßkosten abschläglicly gezahlten Gelder verhältnißmäßig auf die gerichtlichen und die ausssergerichtlichen Kosten zu vertheilen seien.

Indessen konnte die Deputation, bei näherer Erwägung der Sache, sich den doppelten Zweifel nicht verhehlen, einmal, ob derartige Bestimmungen in den vorliegenden, durch den oben angeführten ständischen Antrag veranlaßten Gesetzentwurf, dessen Ueberschrift dann jedenfalls zu erweitern sein würde, gehören möchten, und sodann, ob sie überhaupt nothwendig seien? Denn in der letztern Hinsicht ist zu bemerken, daß schon die Erläut. Prozeßordnung ad Tit. VII. §. 4 in l. die Bestimmung enthält, daß den Advocaten und Anwälden zu Bezahlung ihrer Gebühren, auch sogleich vor Ausgang der Sache, von Termin zu Termin vermittelst der Execution verholten werden soll; und es braucht daher ein Sachwalter, um möglichst bald und kostenfrei zu seinen Gebühren und Verlägen zu gelangen, mit der Einreichung seiner Liquidation nur den Antrag an den Prozeßrichter zu verbinden, daß dieser mit den gerichtlichen Kosten zugleich auch die ausssergerichtlichen beitreiben möge; welchem Antrage zu fügen, sich der Letztere nicht wird entbrechen können. Für den Fall aber, daß die Prozeßkosten von dem schuldigen Theil nicht vollständig zu erlangen sein sollten, ist es, da die gerichtlichen Kosten keine Priorität vor den ausssergerichtlichen haben, schon an sich Rechts, daß die auf die Prozeßkosten abschläglicly gezahlten Gelder auf beide Arten der Kosten pro rata zu repartiren sind; und sollte es einem Richter begehren, von den eingezahlten Geldern die gerichtlichen Kosten ganz im Voraus hinwegzunehmen, und nur das Uebrigbleibende dem Sachwalter zu lassen, so darf der Letztere, auch ohne deshalb einen Prozeß gegen den Richter anfangen zu müssen, sich nur mit einer Beschwerde an die höhere Justizbehörde wenden, die dann, nach der Versicherung des Königl. Herrn Commissars, der Beschwerde gewiß im Sinne des Rechts abhelfen werde. Durch diese Rücksichten fand sich die unterzeichnete Deputation bewogen, von einem Antrage des angegebenen Inhalts abzusehen, und schließt nunmehr ihre Berichterstattung damit, den vorliegenden Gesetzentwurf unter den von ihr beantragten Modificationen der ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Referent D. Schilling: Es würde nun die Frage entstehen, ob die hohe Kammer gemeint sei, über diese beiden in der Deputation zur Berathung gekommenen Vorschläge zu discutiren? Einen eigentlichen Antrag auf derartige gesetzliche Bestimmungen zu richten, hat die Deputation aus dem doppelten, im Berichte angeführten Grunde Bedenken getragen.

Prinz Johann: Wenn Niemand einen Antrag stellt, so würde ich glauben, daß die Eröffnung einer besondern Debatte darüber nicht erforderlich sei.

Staatsminister v. Könnert: Es scheint um so zweckmäßiger, eine Debatte nicht zu eröffnen, weil eine Petition in der zweiten Kammer vorliegt, worüber jetzt Bericht erstattet wird. Es wäre möglich, daß bei jener Petition noch mehre Anträge hervorgerufen würden, über welche vielleicht später Frage zu stellen sein dürfte.